

für die Durchführung von mechanisiertem Erdaushub und Abtransport der Aushubmassen auf mittleren und kleinen Baustellen zu bilden.

§ 2

Zu diesem Zweck ist die Produktionsabteilung Bagger- und Förderarbeiten des VEB Baumaschinenpark Berlin in einen selbständigen Betrieb umzubilden.

I

§ 3

Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin ist der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau zugeordnet und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 4

Der Struktur- und Stellenplan des VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin ist entsprechend § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

(1) Der VEB Baumaschinenpark Berlin ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1954 aufzulösen.

(2) Sein Rechtsnachfolger ist der neugebildete VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin.

(3) Die bisher im Grundmittelfonds des VEB Baumaschinenpark Berlin vorhandenen und den Baubetrieben zur Nutzung überlassenen Baumaschinen sind entsprechend den Anweisungen des Ministeriums für Aufbau mit Wirkung vom 1. Januar 1955 an die ausführenden Betriebe umzusetzen.

(4) Die Aufgaben der Abteilung Ersatzteilwirtschaft des VEB Baumaschinenpark Berlin hat die

Leitstelle für Baumaschinenersatzteile und -Zubehör
im VEB Baumechanik Cossebaude zu übernehmen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1955

Ministerium für Aufbau

W i n k l e r
Minister

Anordnung über die Verwendung der im Planjahr 1955 durch den Einsatz des VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin eingesparten Investitionsmittel.

Vom 23. August 1955

Mit dem Einsatz der Mechanisierung des gemäß Anordnung vom 23. August 1955 (GBl. II S. 309) gebildeten VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin bei der

Ausführung von Erdaushubarbeiten werden nachweislich die für diese Bauleistungen im bestätigten Projekt vorgesehenen Kosten gesenkt und damit Investitionsmittel eingespart. Zur plangemäßen Verwendung dieser Einsparungen und zur erhöhten Ausnutzung der in der volkseigenen Bauindustrie für die Erdaushubarbeiten vorhandenen Maschinenkapazitäten wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bauauftragnehmer sind verpflichtet, zur Ausführung der von ihnen im Bauleistungsvertrag übernommenen Erdaushubarbeiten einschließlich Abtransport den Auftrag an den VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin als Nachauftragnehmer schriftlich zu erteilen, wenn die Menge der auszuhebenden Erdmassen bei einem Bauvorhaben 2000 m³ (zweitausend) übersteigt.

(2) Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin darf die Annahme eines solchen Auftrages nur mit Zustimmung des Ministeriums für Aufbau ablehnen. Die Zustimmung wird ihm erteilt, wenn seine Baumaschinenkapazitäten nachweislich ausgelastet sind oder der Einsatz seines Spezialbetriebes keine volkswirtschaftlichen Vorteile gewährleistet.

Über die Annahme oder Ablehnung hat er dem auftraggebenden Baubetrieb eine schriftliche Bestätigung spätestens fünf Tage nach Eingang des Auftragschreibens auszuhändigen.

§ 2

Nur bei Vorliegen der vom VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin ausgestellten schriftlichen Auftragsablehnung ist der Bauauftragnehmer berechtigt, den auf der Grundlage des bestätigten Kostenplanes oder seines Angebotes im Bauleistungsvertrag vereinbarten Preis für den Erdaushub und -transport dem Investitionsträger in Rechnung zu stellen.

§ 3

(1) Der Bauauftragnehmer hat dem Investitionsträger den mit dem VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin geschlossenen Nachauftragnehmervertrag unverzüglich zur Einsicht vorzulegen und darin neben dem Vertragspreis den im Kostenplan vorgesehenen Betrag für die Erdarbeiten sowie den durch den Einsatz des VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin voraussichtlich sich ergebenden Einsparungsbetrag einzusetzen.

(2) Der Investitionsträger ist verpflichtet,

a) den ihm vorgelegten Nachauftragnehmervertrag mit folgendem Sichtvermerk zu versehen:

„Kenntnis genommen gemäß § 3 der Anordnung vom 23. August 1955 (GBl. II S. 310)“;

b) den nach der Rechnungslegung entsprechend Absatz 1 sich ergebenden endgültigen Einsparungsbetrag an die zuständige Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank abzuführen.

(3) Der gemäß Abs. 2 Buchst. b endgültige Betrag der Einsparung ist von dem Bauauftragnehmer in Übereinstimmung mit dem Investitionsträger und dem